

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Musikschule Schöneck-Nidderau-Niederdorfelden "
- (2) Er hat seinen Sitz in Nidderau und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck, Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Musikschule Schöneck-Nidderau e.V. mit Zweigstelle Niederdorfelden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO)

§ 3 Zweckerfüllung und deren Erreichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung nachfolgender Mittel, wie z.B. Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen jedweder Art, die dem geförderten Zweck dienen.

Die Förderung kann auch durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die „Musikschule Schöneck-Nidderau e.V. mit Zweigstelle Niederdorfelden“ erfolgen, mittels derer der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Instrumente, Veranstaltungen, Musikfreizeiten, Schüleraustausche sowie sonstige musikalische Aktivitäten übernimmt oder trägt.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung oder des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt jedem Mitglied gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Volks- und Rassezugehörigkeit haben keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft und der dadurch begründeten Rechte.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften derer gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitglieder-Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/ den Vorsitzende/n, die/den stellvertretenden Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in sowie den /die Schriftführer/in.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das zugewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand protokolliert seine Beschlüsse und verwahrt diese.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei dessen/deren Abwesenheit geht die Entscheidungsbefugnis auf den/die Stellvertreter(in) über.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils eines der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in sein muss.

§ 9 Musikschulleiter/in

Der/die Leiter/in der Musikschule Schöneck-Nidderau e.V. mit Zweigstelle Niederdorfelden wird als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zu der Mitgliederversammlung eingeladen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich oder per Email und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

